

RS OGH 1996/5/29 4Ob2062/96f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1996

Norm

UWG §1 D1f

UWG §1 D1g

UWG §1 D1i

UWG §9a

Rechtssatz

Auch wenn kein - die Folgen des § 9 a UWG auslösender - Kaufzwang besteht, kann nach Lage des Falles ein übertriebenes Anlocken von Kunden mit attraktiven Freifahrten wettbewerbswidrig sein, wenn der Werbende durch den Verführungseffekt der Ankündigung seine Verkaufschancen gegenüber denen der Mitbewerber in ungerechtfertigter Weise steigert, die diese zur Nachahmung zwingt, wodurch der Leistungswettbewerb verfälscht, die Werbung übersteigert und die Wettbewerbssitten in einer für die Allgemeinheit nicht mehr tragbaren Weise verwildert werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2062/96f

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2062/96f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104554

Dokumentnummer

JJR_19960529_OGH0002_0040OB02062_96F0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at